

## **Satzung des Stadtteilbauernhof Lustnau e. V.**

Sitz des Vereins: Katharina Bachteler

Dorfstraße 19

72074 Tübingen

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25.07.2007 in Tübingen

Notariell beurkundet: 18.09.2007 UR 690/2007 Notariat Lustnau

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen unter VR 1691 am 19.12.2007

Steuernummer: 86167/95007, FA Tübingen

- mit Änderungen aufgrund der Anmerkungen des Finanzamts. Schreiben vom 18.01.2008
- mit Änderungen aufgrund der Anmerkungen des Finanzamts. Schreiben vom 20.03.2008
- mit Änderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 18.02.2013

### **PRÄAMBEL**

Der Stadtteilbauernhof Lustnau e. V. ist ein Verein, der Menschen mit Landwirtschaft in Kontakt bringen und das Bewusstsein für die Grundlagen unseres Lebens stärken möchte. Wir wollen zur Schaffung und Erhaltung positiver Lebensbedingungen bezüglich Sozialstruktur und Landschaft in Tübingen und Umgebung beitragen.

Seine Arbeit verfolgt insbesondere das Ziel, im Sinne des § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes KJHG, die persönliche und soziale Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.

Dieses Ziel möchten wir durch den Unterhalt von Landwirtschaft mit sozialem Schwerpunkt erreichen. Durch Angebote, Projekte und insbesondere durch die Mitarbeit können Kinder, Jugendliche und Erwachsene lernen, ihre Fähigkeiten und Begabungen einzusetzen, Verantwortung für sich, füreinander und für ihre Umwelt zu übernehmen.

Wir wollen unsere Ziele in Kooperation mit den bereits bestehenden Organisationen, Gruppen, Einrichtungen und Kirchen verwirklichen.

Wir achten und würdigen den Menschen in seinem jeweiligen Kontext, mit seiner persönlichen Lebensgeschichte, seiner Herkunft, seiner aktuellen Lebenssituation, seiner Religion und seinen Zukunftsperspektiven. Wir freuen uns, wenn sich im gemeinsamen landwirtschaftlichen Tun Menschen jeden Alters, unterschiedlichster Herkunft und Religion und mit ganz verschiedenen Fähigkeiten zusammenfinden. In diesem Sinne gibt sich der Stadtteilbauernhof Lustnau e. V. folgende Satzung:

## § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen "Stadtteilbauernhof Lustnau e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Tübingen und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 ZIELE UND AUFGABEN DES VEREINS

1. Zwecke des Vereins sind:

- a. die Förderung von Kinder- und Jugendpflege
- b. die Förderung von Landschafts-, Umwelt- und Artenschutz
- c. die Förderung der Erziehung und Volksbildung

im Hinblick auf Landwirtschaft, Naturzusammenhänge und Umgang mit Tieren.

2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- a. Aufbau eines Stadtteilbauernhofs als Ort zur Durchführung von Angeboten, Projekten und Workshops
- b. Betrieb und Unterhalt einer Landwirtschaft mit sozialem Hintergrund
- c. Durchführung von Lern-, Spiel-, Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche
- d. Durchführung von Natur- und Umweltschutzprojekten und Betreiben einer nachhaltigen Landwirtschaft, die der Artenvielfalt und dem Erhalt von Natur und Kulturlandschaft dient
- e. Öffentlichkeitsarbeit
- f. Kooperation und Zusammenarbeit mit lokal ansässigen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen
- g. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere für Mitglieder und andere Multiplikatoren (Eltern, Erzieher, Lehrer...)
- h. Pflegen alter Kulturtechniken, um unsere Landwirtschaft verständlich und erlebbar zu machen.

3. Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt durch die Sammlung von Spenden und öffentlichen Förderungsmitteln sowie durch die im Rahmen von § 58 Nr. 6 und Nr. 7 Abgabenordnung festgelegten Vereinsmittel.

4. Der Verein kann seine Zwecke nebeneinander unmittelbar, durch Hilfspersonen gem. § 57 AO und durch Weitergabe von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO verwirklichen.

### § 3 SELBSTLOSIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Verein setzt sich zusammen aus Vollmitgliedern und fördernden Mitgliedern.
3. a) Die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder (nicht stimmberechtigt) wird erworben durch Aufnahme durch den Vorstand.  
b) Die Mitgliedschaft der Vollmitglieder wird erworben durch Aufnahme durch den Vorstand und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.  
c) Das Weitere regelt die Mitgliederordnung.

### § 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds oder der Auflösung der juristischen Person
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt (objektive Inaktivität des Mitglieds). Gegen den Beschluss kann das Mitglied die

Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Das Mitglied ist vorher schriftlich auf die drohende Streichung aus der Mitgliederliste hinzuweisen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.

## § 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

2. Die Mitglieder verpflichten sich zur ehrenamtlichen Mitarbeit. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Mitgliederordnung, die Art und Umfang der Mitarbeit regelt.

## § 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Beide, die Mitgliederversammlung und der Vorstand, können beschließen, besondere Ausschüsse oder Beiräte zu bilden, die an speziellen Themen arbeiten (z. B. Kassenprüfung) oder beratend mitwirken. Die Mitwirkung in Ausschüssen oder Beiräten bedarf nicht der Mitgliedschaft im Verein.

## § 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstands
- b. Wahl der Mitglieder für besondere Ausschüsse (z. B. Kassenprüfung) und Beiräte
- c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans

- e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- f. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
- g. Entlastung des Vorstands und besonderer Ausschüsse
- h. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Höhe für welche satzungsgemäßen Tätigkeiten im Dienste des Vereins eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a ESTG (Ehrenamtspauschale) ausgezahlt wird
- i. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- j. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- k. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- l. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- m. Erlass einer Mitgliederordnung.

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (postalisch oder per E-Mail) eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mehr als 10 % der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch 5 sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 10 % der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch 5 anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstands.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand beschließt, ob und in welcher Höhe für welche satzungsgemäßen Tätigkeiten im Dienste des Vereins eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG ausgezahlt wird (Übungsleiterpauschale).

#### § 10 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an eine gemeinnützige Organisation möglichst in Tübingen, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Tübingen, 18.02.2013

Unterschrift:

  
Katharina Bachteler      Uwe Hansmann      Walter Weber